
TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 321/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die in § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) geregelte Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert Aussagen über das Umweltgefährdungspotenzial dieser Anlagen, insbesondere hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Es hat sich gezeigt, dass die Erhebung mit ihrem fünfjährigen Erhebungsturnus und dem beschränkten Erhebungsinhalt nicht die zur sorgfältigen Bewertung des von diesen Anlagen ausgehenden Gefährdungspotenzials erforderlichen Daten bereitstellen kann. Bislang fehlen umfassende und aktuelle statistische Bezugswerte. Deshalb soll die Erhebung beginnend mit dem Berichtsjahr 2018 jährlich und auf der Grundlage vorhandener Daten aus den Sachverständigenprüfungen erfolgen. Die zentrale Durchführung durch das Statistische Bundesamt soll die Länder dabei entlasten.

Darüber hinaus sind durch Änderungen im Recht der Europäischen Union sowie im internationalen statistischen Begriffssystem zur Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (Classification of Environmental Protection Activities and Expenditures - CEPA 2000) Anpassungen statistischer Rechtsvorschriften des Bundes notwendig geworden, die überwiegend redaktioneller Art sind.

Im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) ergeben sich Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Baugrundstücken auf Grund fehlender Anzeichenmerkmale.

Des Weiteren lösen insbesondere die Merkmale zur Verwendung von Energie in Neubauten, die seit 2012 auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes zu erheben sind, in der Erhebungspraxis eine hohe Zahl an Rückfragen aus. Dies generiert bei den Statistischen Ämtern der Länder sowie den auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und Bauherren einen hohen Aufwand, weil die in § 4 HBauStatG aufgeführten Hilfsmerkmale lediglich Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erlauben, je-

doch nicht bei den oftmals tatsächlich sachkundigen Bauvorlageberechtigten, die nicht der Auskunftspflicht unterliegen.

Daher sollen die Hilfsmerkmale zur eindeutigen räumlichen Zuordnung von Baugrundstücken um die Anschrift und um freiwillige Angaben der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ergänzt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 124/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/8734 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Anregung des Bundesrates, eine Präzisierung in § 16 Absatz 3 UStatG aufzunehmen, vom Deutschen Bundestag übernommen wurde.

Über diese Regelungen hinaus wurden in das Gesetz Änderungen in Bezug auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen.

Die Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz zielen darauf ab, EU-Vorgaben umzusetzen. So soll in § 37a Absatz 5 BImSchG explizit aufgeführt werden, dass neben Biokraftstoffen auch andere Kraftstoffe sowie sogenannte Upstream-Emissionsminderungen zur Erfüllung der Treibhausgasquote für Kraftstoffe angerechnet werden können. Als anrechenbare Kraftstoffe sollen demnach "erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs" gelten, etwa Wasserstoff und Methan, wenn diese per Elektrolyse gewonnen werden, bei der erneuerbarer Strom nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird.

Mit der Ergänzung im Wasserhaushaltsgesetz wird nunmehr ausdrücklich im neuen Absatz 5 des § 6a WHG klargestellt, dass weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern unberührt bleiben. Dies setzt die Protokollerklärung der Bundesregierung in der 943. Sitzung des Bundesrates am 18. März 2016 (vgl. Stenografische Niederschrift der 943. Sitzung des Bundesrates vom 18. März 2016, S. 140 B) um. Darin hatte die Bundesregierung angekündigt, zur Ausräumung etwaiger Unsicherheiten kurzfristig eine entsprechende Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes einzubringen, um ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten mit dem genannten Gesetz zu erreichen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

